

Satzung Boxclub 1921 Neunkirchen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der 1921 in Neunkirchen gegründete Verein führt ab der Eintragung in das Vereinsregister den Namen "Box-Club 1921 Neunkirchen e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in 66538 Neunkirchen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Sportvereins Box-Club 1921 Neunkirchen e.V. ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung des Breiten- und Leistungssports, der sportlichen Freizeitgestaltung sowie der sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen durch die Bereitstellung von Sportanlagen und Übungsleitern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein darf Rücklagen gemäß Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung bilden.
Hierunter fallen derzeit insbesondere folgende Rücklagen:
 - Rücklagen gemäß § 58 Nr. 6 AO (insbesondere Projektrücklagen und eine Betriebsmittelrücklage).
 - Rücklagen gemäß § 58 Nr. 7 AO (freie Rücklage)
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mitglieder können auch juristische Personen werden, wenn sie durch ihre Mitgliedschaft eine Förderung des Vereins und des dort betriebenen Sportes bezwecken.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern, i. d. R. beiden Elternteilen, zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung des Antrages ist dem Antragsteller schriftlich zu erteilen, jedoch ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe für die Ablehnung zu nennen.
4. Jedes Mitglied erkennt bei seiner Beitrittserklärung die Satzung des Vereins als rechtsverbindlich an und hat den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Satzung wird bei der Aufnahme des neuen Mitgliedes diesem schriftlich zur Kenntnis gebracht. Die aktuelle Fassung der Satzung ist auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Boxsportes als Ehrenmitglieder des Vereins auf Lebenszeit ernennen oder als Ehrenmitglieder in den Verein aufnehmen. Die Ernennung bzw. Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es kann auch ein Ehrenvorsitzender ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise durch Verstoß gegen geltende Gesetze geschädigt

oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,

b. oder/und sich grob unsportlich gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder sich innerhalb

der Vereinskameradschaft schwerwiegend fehlverhalten hat,

c. trotz wiederholter mündlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt (bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben). Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen ist

Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen bei der jährlich stattfindenden Mitglieder-

Versammlung schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Die einfache Mehrheit der Mitglieder-

Versammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

§ 6 Beitragswesen

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Für die Beitragshöhe kann nach Alter (Ermäßigung für Jugendliche, Auszubildende oder Studenten) differenziert werden. Der Vorstand kann für bestimmte Personen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen oder Beiträge ganz erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, welche die Einzelheiten regelt.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv am Vereinsleben mitzuwirken, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen und die bestehenden Trainingsmöglichkeiten zu nutzen. Ein volljähriges Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder aktives noch passives Wahlrecht, noch das Recht der Abstimmung in den Versammlungen.

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins laut Satzung zu fördern, den Anordnungen des Vorstandes und den Beschlüssen der MV Folge zu leisten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen. Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzungen der übergeordneten Verbände an, denen der Verein mittelbar und unmittelbar angehört.

§ 9 Verwaltung des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung (MV)

§ 10 Vorstand

1. Sämtliche Angelegenheiten des Vereins sind der Leitung des Vorstandes anvertraut, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Bewilligung von Ausgaben
 - alle Entscheidungen, soweit die Interessen des Vereins berührt werden
 - Ehrungen nach der Ehrenordnung
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Buchführung
 - Schlichtung von Streitigkeiten im Verein
 - Überwachung des Sportbetriebes im Verein
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender und ständiger Stellvertreter
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Pressewart
 - Gerätewart
 - Jugendleiter
 - Sportlicher Leiter
 - der Notwendigkeit entsprechenden Anzahl an Beisitzer
3. Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Entgelt sowie Aufwandsersatz für ihre Tätigkeit. Die Höhe des Entgelts sowie des Aufwandsersatzes wird in einer Vergütungsordnung geregelt. Es können mehrere Ämter auf eine Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils volljährige und voll geschäftsfähige Personen sein.
4. Den Trainern des Vereins ist es möglich eine Ehrenamtspauschale zu erhalten, deren Höhe individuell angepasst wird, wobei Anfahrt, Intervall, Ausbildung des Trainers und Dauer zu berücksichtigen sind.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden jeder einzeln vertreten.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift i.d.R. durch den Schriftführer anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit beratende Ausschüsse und zeitweilige Kommissionen bilden, welche die Entscheidungsfindung des Vorstandes unterstützen.
9. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit durch Akklamation. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.
2. Die MV findet einmal jährlich statt, i.d. R. im ersten Quartal. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einladung kann auch elektronisch an die von den Mitgliedern angegebene E-Mailadresse erfolgen und muss nicht auf dem Postweg stattfinden.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der MV beim Vorstand schriftlich oder per Mail die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
5. Die MV ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

6. Die MV beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfassung in geheimer Abstimmung erfolgt nur dann, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich beantragt.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.
8. Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem durch die MV zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
9. Oder die Inhalte der MV, vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse, ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen und durch den 1. Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterzeichnen

§ 13 Außerordentliche MV

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss nach den für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen erfolgen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies der Vorstand oder Y.t (ein Viertel) der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Mitgliederversammlung.

§ 14 Finanzwesen, Kassenprüfer

1. Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins.
2. Der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Vorstandes aus und überwacht die Finanzen, das Amt des Kassenwartes darf nach Zustimmung durch die MV extern an Steuerberater vergeben werden
3. Mit Abgabe des Kassenwartes tritt der Vorstand, sowie der Verein aus der Haftung, der externe Kassenwart ist berechtigt die Beitragszahlungen der Mitglieder entgegenzunehmen, per SEPA Mandat einzuziehen und diese auf das Vereinskonto zu transferieren. Alles Zahlungen im Umgang des Vereins sind ausschließlich auf und über das Konto der Vereins zu führen.

4. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal für das abgelaufene Kalenderjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berichten und dann der Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen MV entschieden werden.
2. Zur Beschlussfassung ist eine% (drei Viertel) Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, vorausgesetzt mindestens X (ein Viertel) aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere MV einzuberufen ohne Rücksicht darauf, ob die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die MV keine anderen Personen beruft.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Neunkircher Sportverbände.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 16 Inkrafttreten

oben stehende Satzung und deren Änderungen wurde am 25 .. 03.2022 i~
Neunkirchen von der MV mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und treten somit direkt in Kraft.

